



Pet 4

Arbeitszeit

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung der 4-Tage-Woche bei vollem Lohnausgleich gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dies sei erforderlich, um eine Überproduktion von Konsumgütern zu vermeiden, eine drohende Rezession abzufedern und Kurzarbeit zu minimieren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In Deutschland gibt es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine allgemeine gesetzlich festgelegte Regelarbeitszeit. Den Rahmen für die Gestaltung der Arbeitszeit bildet das Arbeitszeitgesetz. Das Gesetz verzichtet darauf, weitergehende gesetzliche Vorgaben für die Arbeitszeitgestaltung zu machen, als dies für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich ist. Darüber hinaus bietet das Gesetz die Rahmenbedingungen für die Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten.

Arbeitsmarktpolitische Ziele verfolgt das Arbeitszeitgesetz hingegen nicht. Der Gesetzgeber hält sich in diesem Punkt aufgrund der durch das Grundgesetz geschützten Tarifautonomie mit eigenen Vorgaben zurück und beschränkt sich auf einen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Weitere Regelungen überlässt der Gesetzgeber insbesondere den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, die in Tarifverträgen die Arbeitszeit bestimmen und dabei auch beschäftigungspolitisch agieren können.



Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass innovative und flexible Arbeitszeitmodelle, beispielsweise Modelle mit Arbeitszeitkonten, den Beschäftigten schon heute Möglichkeiten für die individuelle Arbeitszeitgestaltung eröffnen und damit einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur individuellen Zeitsouveränität leisten (z. B. Freistellung für Weiterbildung, Betreuung von Kindern und anderen Personen, für ehrenamtliches Engagement, für mehr Freizeit und längere Urlaube).

Allgemeine Regelungen dürften daher nicht zu sachgerechten Lösungen führen. Hilfreich sind aus Sicht des Ausschusses flexible Vereinbarungen, die die Situation in den Betrieben berücksichtigen.

Soweit die Einführung der 4-Tage-Woche „bei vollem Lohnausgleich“ gefordert wird, ist Folgendes anzumerken:

Eine Arbeitszeitverkürzung bei gleichbleibendem monatlichem Entgelt würde eine deutliche Erhöhung des Entgelts pro geleisteter Stunde bedeuten. Die Vereinbarung des arbeitsvertraglichen Entgelts obliegt in der Bundesrepublik Deutschland jedoch grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern selbst bzw. ihren Organisationen, den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften wird durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes das Recht eingeräumt, die Arbeitsbedingungen, zu denen auch Löhne und Gehälter gehören, für ihre Mitglieder autonom auszuhandeln ("Tarifautonomie").

Der Petitionsausschuss hält es für sachgerecht, dass grundsätzlich den Tarifvertragsparteien die Ausgestaltung der Kernarbeitsbedingungen wie Arbeitsentgelt und -zeit überlassen wird und sich der Gesetzgeber auf die Festsetzung von Rahmenregelungen beschränkt.

Im Übrigen zeigt die aktuelle Diskussion um eine 4-Tage-Woche in der Metallindustrie, dass dieses Thema von den Tarifvertragsparteien angenommen wird.

Aus den genannten Gründen hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und sieht aufgrund der Eingabe keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.